

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Zl. 13/1 26/48

2026-0.374.898

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird**

Referent: Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

1. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll § 52 AVG um einen Abs 1a ergänzt werden, welcher es der Verwaltungsbehörde (bzw im Wege des § 17 VwGVG dem Verwaltungsgericht) ermöglicht, auf Sachverständige einer anderen Gebietskörperschaft zurückzugreifen.

Dieses rechtspolitische Anliegen wird vom ÖRAK ausdrücklich unterstützt, da es der Verfahrensbeschleunigung dient. Wie allgemein bekannt ist, stellt nämlich die fehlende bzw nicht zeitgerechte Verfügbarkeit von Sachverständigen einen der bedeutendsten Engpassfaktoren dafür dar, dass Verfahren insbesondere im Bereich des Umweltrechts länger als nötig dauern.

2. Die Zurverfügungstellung von Amtssachverständigen einer anderen Gebietskörperschaft soll laut dem Gesetzesentwurf „in begründeten Fällen“ möglich sein. Schon die Erläuterungen legen dabei nahe, dass diese Wendung weit zu verstehen ist. Um Fehlentwicklungen in der Rechtsprechung hintanzuhalten, erlaubt sich der ÖRAK dennoch die Anregung, dieses weite Verständnis in den Erläuterungen explizit anzusprechen. Ebenso soll in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auch andere Gründe als jene, die in § 52 Abs 2 AVG als Voraussetzung für die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger normiert sind, die Heranziehung von Sachverständigen anderer Gebietskörperschaften ermöglichen.

3. Laut den Erläuterungen soll § 52 Abs 1a AVG allerdings kein Recht der ersuchenden Behörde und damit keine Pflicht der ersuchten Gebietskörperschaft begründen, dass Amtssachverständige der ersuchten Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellt werden. Dies lässt befürchten, dass § 52 Abs 1a AVG dem damit verfolgten rechtspolitischen Anliegen der Verfahrensbeschleunigung nicht gerecht wird und von Beginn an totes Recht darstellen wird. Dem ÖRAK erscheint es daher sinnvoll, eine Pflicht der ersuchten Gebietskörperschaft zur Verfügungstellung ihrer Amtssachverständigen zu normieren. Diese sollte, wie dies auch allgemein für Art 22 B-VG angenommen wird (vgl dazu *Wiederin* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [1. Lfg 1999] Art. 22 B-VG Rz 39) nur unter dem Vorbehalt des Vorrangs der Erfüllung der eigenen Aufgaben der ersuchten Gebietskörperschaft stehen.
4. Systemwidrig erscheint dem ÖRAK zudem die sinngemäße Anwendung des § 77 Abs 5 AVG. Dies bedeutet nämlich in Verbindung mit § 76 Abs 1 AVG, dass jene Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, für die Kosten des nach § 52 Abs 1a AVG zur Verfügung gestellten Amtssachverständigen aufzukommen hat (der Sonderfall des § 76 Abs 2 AVG sei an dieser Stelle ausgeklammert). Ein sachlicher Grund, im Zusammenhang mit § 52 Abs 1a AVG eine eigene Kostentragungsregel zu schaffen, ist nicht ersichtlich; die Kosten für Amtssachverständige sollten nie den Parteien überwältzt werden. Sachgerechter wäre hier, wenn die Kosten des Amtssachverständigen auch im Fall des § 52 Abs 1a AVG analog zu § 76 Abs 5 AVG von jenem Rechtsträger zu tragen sind, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.
5. § 52 Abs 1a AVG soll laut dem vorliegenden Entwurf als Verfassungsbestimmung beschlossen werden. Dies steht im Spannungsverhältnis zum allgemeinen Ziel, fugitive Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen möglichst zu vermeiden (vgl dazu das 1. Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz, BGBl I 2008/2). Zudem würde die Beschlussfassung im Verfassungsrang bedeuten, dass jegliche Novellierung der Bestimmung neuerlich einer Verfassungsmehrheit bedürfte, deren Erlangung angesichts der aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat nur mit Hürden möglich ist.

Für den ÖRAK stellt sich die Frage, ob es sich bei § 52 Abs 1a AVG nicht der Sache nach um eine Bestimmung im Bereich der Amtshilfe iSd Art 22 B-VG handelt. Zur Amtshilfe zählt nämlich auch die sog „Informationshilfe“, worunter ua die Erstellung einer Expertise fällt (*Hiesel* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäfer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [9. Lfg 2012] Art 22 B-VG Rz 4; vgl dazu ferner *Wiederin* in *Korinek et al*, Art 22 B-VG Rz 41). Dazu kommt, dass die allgemeine Amtshilfeverpflichtung nach Art 22 B-VG einer Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber zugänglich ist (*Wiederin* in *Korinek et al*, Art 22 B-VG Rz 50; *Hiesel* in Rill-Schäfer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art 22 B-VG Rz 52; VfSlg 5415/1966, 10.715/1985); es handelt sich dabei um eine Annexkompetenz zur jeweiligen Materienkompetenz (*Hiesel* in Rill-Schäfer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art 22 B-VG Rz 59). Folgt man dieser Ansicht, so könnte § 52 Abs 1a AVG als Annex zur Kompetenz zur Regelung des Verwaltungsverfahrensrechts (Art 11 Abs 2 B-VG) in Form eines einfachen Bundesgesetzes erlassen werden.

Der ÖRAK hinterfragt daher, ob eine Beschlussfassung von § 52 Abs 1a AVG im Verfassungsrang tatsächlich erforderlich ist. Sollte dies zu bejahen sein, so sollte vorzugsweise nicht § 52 Abs 1a AVG selbst im Verfassungsrang beschlossen werden; vielmehr sollte im Rahmen von Art 22 B-VG betreffend die Amtshilfe die verfassungsrechtliche Grundlage für eine einfachgesetzliche Regelung geschaffen werden, die freilich dann auch ähnliche Konstellationen abdecken sollte.



6. Abschließend erlaubt sich der ÖRAK den Hinweis, dass er § 52 Abs 1a AVG als nur ein Element zur Verfahrensbeschleunigung im Bereich der Sachverständigen ansieht. Der ÖRAK strebt hier als weitere Maßnahme zur Verfahrensbeschleunigung insb die Gleichstellung nichtamtlicher Sachverständiger mit Amtssachverständigen im Verwaltungsverfahren bzw im verwaltungsgerichtlichen Verfahren an.

Das Primat des Amtssachverständigen führt regelmäßig zu Verfahrensverzögerungen, weil Amtssachverständige oft nicht oder nicht zeitnah zur Verfügung stehen. Es erscheint daher angebracht, die nichtamtlichen Sachverständigen den Amtssachverständigen gleichzustellen, wobei nichtamtliche Sachverständige jedenfalls dann heranzuziehen sind, wenn dadurch eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Außerdem sollte jene Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, berechtigt sein, die Bestellung bestimmter Personen als nichtamtliche Sachverständige vorzuschlagen; diesem Vorschlag sollte zu entsprechen sein, wenn die vorgeschlagene Person über die erforderliche Fachkunde verfügt, kein Befangenheitsgrund vorliegt und dadurch eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.

Wien, am 9. Juni 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

